



Februar 2010

Liebe Mandanten,

alles neu macht der – Januar! Seit nun fast zwei Monaten sind einige neue steuerrechtliche Regelungen in Kraft, an die wir Sie mit unserem heutigen Newsletter noch einmal erinnern möchten. Dabei ist er diesmal etwas umfangreicher geraten – ein Zeichen dafür, dass es viel Wissenswertes und Wichtiges zu erfahren gilt!

Zuerst geht es um die Neuregelungen bezüglich der **Abzugsfähigkeit Ihrer Versicherungen**, insbesondere der Kranken- und Pflegeversicherung.

Ausführlicher gehen wir auch auf die **Änderungen bei der Umsatzsteuer für sonstige Leistungen** ein. Lassen Sie sich nicht von der Länge der Ausführungen verschrecken! Denn die neuen Regeln zu kennen ist u.a. wichtig, damit Sie Ihren Kunden weiterhin korrekte Rechnungen stellen können.

In Stichworten erwähnen wir **weitere Änderungen ab 2010**, die für Sie als Unternehmer oder Privatperson relevant sein könnten – ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Außerdem haben wir noch einen kleinen essentiellen **Tipp zu Ihrem Internet-Impressum**. Nicht erst seit 2010 gültig und dennoch leider oft fehlerhaft umgesetzt.

Abschließend gibt es auch wieder **Meldungen aus unserer Kanzlei**, die Sie ganz am Ende des Newsletters finden.

Natürlich bietet unser Rundschreiben lediglich die Möglichkeit, Ihnen einen kurzen Überblick zu verschaffen.

Sollten Sie ausführlichere Informationen zu einem der erwähnten Sachverhalte benötigen, stehen wir Ihnen wie immer für ein persönliches Gespräch gern zur Verfügung!

Ihr Team von H/P/T/P/

Krankenversicherung ab 2010 voll absetzbar

Ab 2010 können Sie die gesamten Kosten für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung beim Finanzamt geltend machen. Dies gilt auch für die Beiträge, die Sie ggf. für Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder leisten. Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit durch einen Höchstbetrag gibt es nicht mehr, so lange die Versicherungsleistungen denen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen. Das heißt, dass Privatkassen-Leistungen wie Chefarztbehandlung und Einzelzimmerbelegung aus den Beiträgen heraus gerechnet werden müssen, um den Beitrag für eine so genannte „Basis-Krankenversicherung“ zu ermitteln (hierfür gibt es – natürlich! – eine spezielle Verordnung).

Alternativ können Sie auch alle Ihre Versicherungen, also Kranken- und Pflegeversicherung inkl. Privatkassenleistungen plus Kosten für Arbeitslosen-, Lebens-, Haftpflicht- und Berufsunfähigkeitsversicherung etc., als Sonderausgaben ansetzen. Hierfür gelten dann allerdings Höchstgrenzen von 2.800€ für Selbstständige und 1.900€ für Arbeitnehmer. Bei Verheirateten gilt bei Zusammenveranlagung der doppelte Betrag.

Liegen also die Kosten einer Basis-Krankenversicherung plus Pflegeversicherung höher als 2.800€ (1.900€) lohnt es sich, die sonstigen Versicherungen sowie den Anteil für Privatkassenleistungen unter den Tisch fallen zu lassen und den gesamten Betrag anzusetzen.

Gerade bei jüngeren, ledigen Selbstständigen mit niedrigen Krankenkassenbeiträgen kann es jedoch sein, dass sie den Höchstbetrag von 2.800€ nur mit Kranken- und Pflegeversicherung gar nicht ausschöpfen. Sie können dann ihre Krankenversicherung inkl. Privatkassenleistungen plus ihre sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe von 2.800€ als Sonderausgaben ansetzen.

Und das Beste: So oft Sie sich auch über das Finanzamt ärgern mögen, in diesem Fall steht es als Freund und Helfer an Ihrer Seite. Mit der so genannten „Günstigerprüfung“ errechnen die Beamten, was besser für Sie ist: Alle Versicherungen ansetzen, aber nur bis 2.800€ (1.900€) oder nur den Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsschutz geltend machen und diesen aber in voller Höhe.

Neue Umsatzsteuer-Regeln für sonstige Leistungen

Seit dem 1. Januar 2010 gelten neue Regeln bezüglich dem Ort und damit der Steuerpflicht sonstiger Leistungen. Diese zu kennen ist für Sie wichtig, um als Unternehmer korrekte Rechnungen an Ihre Kunden stellen zu können.

Bisher galt für sonstige Leistungen das "Ursprungslandprinzip": Als Ort einer Dienstleistung galt der Ort, an dem Sie als Leistungserbringer Ihren Unternehmenssitz hatten, also Deutschland. Somit waren die von Ihnen erbrachten Leistungen – und damit Sie! – in Deutschland steuerpflichtig.

Das neue Recht unterscheidet nun zwischen B2C-Umsätzen (Business to Consumer, also i.d.R. von Unternehmen zu Privatkunden) und B2B-Umsätzen (Business to Business, also von Unternehmen zu Unternehmen).

Bei den B2C-Umsätzen bleibt das "Ursprungslandprinzip" bestehen. Der Ort der Dienstleistung richtet sich also nach Ihrem Unternehmenssitz und ist somit Deutschland. Damit sind Sie weiterhin in Deutschland steuerpflichtig.

Für Ihre Rechnungsstellung bedeutet das, dass Sie wie gewohnt die entsprechende Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen müssen.

Für B2B-Umsätze gilt seit 2010 das "Bestimmungslandprinzip": Nicht Ihr Unternehmenssitz ist relevant, sondern der Ihres Kunden. Allein nach dem Firmensitz Ihres Kunden entscheidet sich, wer die Steuerlast zu tragen hat. Hierbei gibt es nun drei Möglichkeiten: Ihr Kunde hat seinen Firmensitz ebenfalls in Deutschland, Ihr Kunde hat seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder Ihr Kunde hat seinen Sitz in einem Drittland (z.B. Schweiz oder USA).

1. Ihr B2B-Kunde hat seinen Firmensitz in Deutschland.

In diesem Fall weisen Sie wie gewohnt die Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen aus. Die Pflicht, die auf den Umsatz anfallende Steuer abzuführen, liegt bei Ihnen.

2. Ihr B2B-Kunde hat seinen Firmensitz innerhalb der EU.

In diesem Fall weisen Sie keine Umsatzsteuer aus, denn es greift das so genannte Reverse-Charge-Verfahren. Das heißt, dass nicht Sie als Leistungserbringer, sondern Ihr Kunde als Leistungsempfänger die Steuerlast schuldet. Sie müssen auf Ihrer Rechnung kurz darauf hinweisen, dass das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt.

Zudem muss Ihre Rechnung sowohl Ihre als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) Ihres Kunden enthalten. Diese ist der Nachweis dafür, dass es sich bei Ihrem Kunden wirklich um ein Unternehmen und nicht um eine Privatperson handelt.

Dieser Nachweis ist wichtig, da Sie den Umsatz für Ihre Leistung seit dem 1. Januar 2010 in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) bei Ihrer Finanzbehörde anzeigen müssen. Bisher galt dies nur für innergemeinschaftliche Warenlieferungen. Jetzt gibt es für die Meldung sonstiger Leistungen in der Umsatzsteuervoranmeldung eine neue Zeile 41. Die Zeile 41 ist aber nur für sonstige Leistungen für EU-Unternehmen bestimmt. Nur dieser Umsatz fließt in die ZM!

3. Ihr B2B-Kunde hat seinen Firmensitz außerhalb der EU in einem Drittland.

Auf Ihrer Rechnung weisen Sie auch in diesem Fall keine deutsche Umsatzsteuer aus, da der Ort der Dienstleistung und damit auch die Steuerpflicht im Land Ihres Kunden liegen, z.B. in der Schweiz.

Solche Umsätze sind in der Umsatzsteuervoranmeldung in Zeile 42 einzutragen und spielen keine Rolle in der ZM-Meldung.

Wichtig ist auch in diesem Fall der Nachweis, dass es sich bei Ihrem Kunden tatsächlich um ein Unternehmen handelt. Bei einem Kunden aus einem Drittland kann dieser Nachweis allerdings nicht mittels der USt-ID-Nr. erbracht werden. Vielmehr brauchen Sie eine Unternehmerbescheinigung von der Behörde des Unternehmenssitzes Ihres Kunden. In diesem Punkt ergeben sich für Sie als Leistungserbringer leider neue bürokratische Hürden.

Und was wäre eine Regel ohne Ausnahmen?! Selbstverständlich gibt es diese auch bei den neuen Bestimmungen zum Ort sonstiger Leistungen. Sollten Sie im Zweifel sein, können Sie sich jederzeit an unsere Steuerberater wenden, die Ihnen für Detailfragen gerne zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden auch wir an Sie herantreten, wenn uns Ungenauigkeiten auffallen!

Weitere Änderungen ab 2010 in Stichworten

Die Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer wurde erhöht!

Damit kann das Finanzamt auf Antrag mehr Unternehmen gestatten, ihre Umsatzsteuer erst dann zu bezahlen, wenn sie auch tatsächlich das Geld von ihrem Kunden erhalten haben. Dies kann die Liquidität eines Unternehmens entscheidend erhöhen. Allerdings setzt die Bewilligung eine bestimmte Umsatzgrenze des Vorjahres voraus – und diese wurde nun auf 500.000€ erhöht.

Allerdings gilt dieses „Sonderangebot“ nur befristet vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2011.

Doch wieder Kindergeld?

Die Grenze für Einkommen und Bezüge volljähriger Kinder wurde ab 2010 an den im jeweiligen Jahr geltenden Grundfreibetrag angepasst. Da dieser 2010 auf 8.004€ angehoben wurde, könnten wieder mehr Eltern Kindergeld und steuerliche Privilegien für ihre Kinder über 18 Jahren erhalten.

Noch mehr Freude mit den Kleinen!

Die Freibeträge für Kinder wurden ab 2010 für jedes Kind von 6.024€ auf insgesamt 7.008€ angehoben. Zugleich wurde das Kindergeld um 20€ pro Kind und Monat erhöht.

Abschreiben sofort oder gesammelt

Seit 1. Januar 2010 gilt wieder die alte Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410€. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000€ zugelassen. Sie als Unternehmer erhalten so mehr Flexibilität bei der Wahl zwischen den Abschreibungsmodalitäten.

Steuernummern müssen draußen bleiben!

Recherchiert man im Internet auf den Impressum-Seiten von Unternehmen, stößt man immer wieder auf Firmen, die ihre Steuernummer offen- und treuherzig im Internet-Impressum angeben. Dabei ist eben diese Nummer so eine Art Pin-Code zu Ihrer Steuerakte beim Finanzamt!

Unbefugte können mit nur einem Telefonanruf und durch geschicktes Fragen allerhand Details über Ihre Umsatz- und Einkommenssituation herausfinden. Datenschutz wird nämlich leider in vielen Finanzämtern nicht sonderlich groß geschrieben.

Ursache für diesen Fehler ist wohl oft ein Missverständnis bzgl. der Pflichtangaben im Internet und jenen auf Rechnungen. Derjenige, der eine USt-ID-Nr. hat, muss diese lt. § 5 des Telemediengesetzes auch im Impressum angeben. Aber: Wer keine solche Nummer hat, muss deswegen nicht „alternativ“ seine Steuernummer herausrücken!

Bei Rechnungen hingegen sieht das ganz anders aus: Laut § 14 UStG müssen Sie entweder Ihre Steuer- oder aber Ihre USt-ID-Nr. auf jeder Rechnung ausweisen. Aus erwähnten Gründen raten wir natürlich dringend zur alleinigen Angabe der USt-ID-Nr., so weit Sie über eine solche verfügen!

Herzlichen Glückwunsch!

Wir freuen uns, Steffen Genzmer zur erfolgreich bestandenem Steuerberater-Prüfung gratulieren zu können! Seit Februar steht Ihnen damit ein weiterer kompetenter Steuerberater in unserer Kanzlei zur Verfügung.

Impressum

HPTP GmbH

Telefon: +49 (0) 30 850091 0

Steuerberatungsgesellschaft

Telefax: +49 (0) 30 850091 10

Rudi-Dutschke-Straße 9

E-Mail: info@hptp.de

10969 Berlin

Webseite: www.hptp.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.